

Allgemeine Geschäftsbedingungen

equi Bilanzbuchhaltung e.U.
Cankarstraße 21 Haus 26
1220 Wien
Österreich

Mag (FH) Rene Klampfer, MSc (Fn 379340d)

Der Geschäftsbeziehung der

EQUI - Bilanzbuchhaltung e.U. Mag (FH) René Klampfer, MSc, CIM

(im Folgenden kurz: Auftragnehmer **AN**) zu Kunden (im Folgenden kurz: Auftraggeber **AG**) werden zur Regelung der Vertragsbeziehung, sowie zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Vorgaben (im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, u.a. das Bilanzbuchhaltergesetz 2014; kurz: BibuG, in jeweils bei Auftragserteilung gültiger Fassung und des DSG, Datenschutzgesetz-Anpassung 2018) mangels gegenteiliger, ausdrücklicher Vereinbarung, diese AGB zu Grunde gelegt. Dabei tritt der AG als Unternehmer im Sinn des KSchG auf, sofern der AG keine schriftlichen, gegenteiligen Angaben macht.

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Equi- Bilanzbuchhaltung e. U.“ gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere für Werkverträge, Verträgen über die Führung von Büchern, die Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung im Ausmaß der durch das BiBuG festgelegten Berufsrechte und gewerblichen Nebenrechte, die eine fachmännische Dienstleistung und Beratung von Auftraggebern durch Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.3. Der AG erteilt dem AN auf Grundlage eines, grundsätzlich schriftlich abzuschließenden Vertrages jeweils als unternehmensbezogenes Geschäft den (im Zweifel: Dauer-)Auftrag und die Vollmacht zur Dienstleistung, Beratung und/oder zur Vertretung im Geschäftsfeld der Bilanzbuchhaltung, der Personalverrechnung, der Abgabenverrechnung (im Rahmen der einschlägigen Berufsrechte des BibuG), laufende Buchhaltung, Bilanzierung, Konsolidierung, Controlling udgl., wobei der AN berechtigt ist, diese Leistungen durch sachverständige Dritte (unselbständige Mitarbeiter und/oder selbständige Kooperationspartner) zu erbringen.
- 1.4. Die Erbringung dieser (im Zweifel: Dauer-)Leistungen durch den AG erfolgt ausschließlich auf Grundlage, der ihm vom AG erteilten Information und der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, wobei der AN an keine Weisungen des AG gebunden ist.
- 1.5. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der AN ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

- 1.6. Der AG wird dem AN die erforderlichen Unterlagen und Information so rechtzeitig, vollständig, am Arbeitsort des AN und in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen, dass die Leistung des AN zu üblichen Arbeitszeiten fristgerecht und vollständig erbracht werden kann.
- 1.7. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AN berechtigt, die Leistungsausführung zu verschieben oder auszusetzen, ohne dass hierdurch Ansprüche des AG auf Preisminderung oder Schadensersatz entstehen.
- 1.8. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten oder Schäden gehen zu Lasten des AG.
- 1.9. Der AG trägt sämtliche Kosten, die dem AN aufgrund der Verzögerung oder Aussetzung der Leistung entstehen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, angemessenen Ersatz für entgangenen Gewinn zu verlangen.
2. Geltungsbereich und Umfang
 - 2.1. Die Geschäftsbedingungen gelten immer für geschäftliche Beziehungen zwischen dem AN und dem AG, außer der Geltungsbereich wurde ausdrücklich ausgenommen.
 - 2.2. Alle Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsaufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.
 - 2.3. Der AN ist verpflichtet sämtliche Dienstleistungen nach der geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung durch den AN, so ist der AN nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
3. Umfang und Ausführung des Auftrages
 - 3.1. Der Umfang sowie die Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrags werden vertraglich vereinbart.
4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/ Vollständigkeitserklärung
 - 4.1. Der AG hat dem AN die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf dessen Wunsch hin, schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus unterliegt diese Vollständigkeitserklärung keinerlei Formvorschriften.
 - 4.2. Der AN ist berechtigt, bei Tätigkeiten zur Vorbereitung und Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeiten und andere zu erbringende Tätigkeiten die Angaben des AG, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den AG auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
 - 4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs und/oder Vertretungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Ein Verzug, der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht vom AN zu vertreten.
5. Sicherung der Unabhängigkeit
 - 5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
 - 5.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
 - 5.3. Der AG sowie dessen Partner werden keine Dienstnehmer, freie Mitarbeiter oder Vertreter von AN abwerben oder aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses, beschäftigen. („Abwerbeverbot“).
 - 5.4. Im Falle eines Verstoßes wird bei Abwerbung durch den AG oder dessen Partner ein Pönale von einem Jahresbruttoentgelt der widerrechtlich abgeworbenen Person vereinbart.

- 5.5. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes wird hierdurch nicht berührt.
6. Berichterstattung
- 6.1. Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übermittlung mittels E-Mail ist zulässig.
- 6.2. Der Auftraggeber und der AN stimmen überein, dass für den Dienstleistungs-, Beratungs- und Vertretungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende entweder laufende- oder einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Die Konditionen der Berichterstattung werden gesondert vereinbart.
- 6.3. Gibt der AN über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, ist ausschließlich diese ausschlaggebend für eine Beurteilung.
7. Schutz geistigen Eigentums/ Urheberrecht/ Nutzung
- 7.1. Die Leistungen des AN sind urheberrechtlich geschützt.
- 7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages vom AN, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Auswertungen, Berichte, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Planungen, Programme, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für seine Geschäftszwecke im Umfang des Auftrages zu verwenden. Eine sonstige Verwertung ist unzulässig.
- 7.3. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des AN zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den AN zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 7.4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Dienstleistungen geistiges Eigentum des AN sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Geschäftszwecke im Umfang des Projektes des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche des AN nach sich.
- 7.5. Der AN verpflichtet sich seinerseits, das geistige Eigentum des Auftraggebers zu beachten, soweit er bei der Übergabe desselben ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
8. Mängelbeseitigung und Gewährleistung
- 8.1. Der AN ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, auch für die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- 8.2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom AN zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem der Auftraggeber Kenntnis von den Mängeln der beanstandeten Leistung des AN erlangt hat.
- 8.3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel, Anspruch auf Minderung, oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 8.4. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 9.
9. Haftung
- 9.1. Der AN und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Der AN hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung des AN im Falle schlichter grober Fahrlässigkeit ist auf die im § 10 Abs. 3 BiBuG vorgegebene Mindestversicherungssumme beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch

- beigezogene Kollegen gemäß Punkt 1.3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.
- 9.2. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.
10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit/ Datenschutz
- 10.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Tätigkeit unter diesem Rahmenvertrag und/oder unter den jeweiligen Projekteinzelnverträgen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Projekteinzelnvertrages zu benutzen und im Übrigen geheim zu halten und nicht zu verwerten. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung beinhaltet ausdrücklich auch Informationen aus der Angebotsphase vor Abschluss eines konkreten Projekteinzelnvertrages, sowie die Vertragsinhalte des Rahmenvertrages und der Projekteinzelnverträge zwischen dem AG dem AN vor allem auch aber nicht ausschließlich gegenüber Kunden und Dritten.
- 10.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für nachweisbar allgemein bekannte Informationen oder für Informationen, die der jeweils empfangenden Vertragspartei nachweisbar bereits vor Kenntniserlangung zur Verfügung standen und/oder nachweisbar öffentlich bekannt waren, sowie ferner nicht für Informationen, die eine Vertragspartei aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss.
- 10.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren über die Beendigung des Rahmenvertrages und aller Projekteinzelnverträge hinaus.
- 10.4. Darüber hinaus ist der AN gemäß § 39 BiBuG verpflichtet, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen selbständigen Kooperationspartner, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 10.5. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den AN schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Umgekehrt können nur vertretungsberechtigte des AN, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, Kooperationspartner oder sonstige Dienstnehmer den AG von dessen Schweigepflicht entbinden.
- 10.6. Die Vertragspartner dürfen Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über Tätigkeiten Dritten nur mit Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 10.7. Der AN ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem AN überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen, Auswertungen, Programme, etc.), sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.
- 10.8. Der AN verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht nach Artikel 15 DSGVO nachkommen kann. Sofern für solche Auskünfte kein Honorar vereinbart wurde, ist nach dem tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 10.9. Der AN hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem AN und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der AN kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.
- 10.10. Der AN ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen und Dokumente gemäß Punkt 10.7 sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

11. Honoraranspruch und -höhe

- 11.1. Der AN hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit dem AN.
- 11.2. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch den AN, so gebührt diesem gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er sich in Folge des Unterbleibens seiner Leistung erspart hat.
- 11.3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 11.4. Der AN ist jedenfalls (bei Daueraufträgen, sowie auch bei Betreuung im Zusammenhang mit Projekten und dgl.) berechtigt, monatlich über bereits erbrachte Leistungen (Teil-)Rechnung zu legen. Die vereinbarte monatliche Honorarsumme wird bei Rechnungslegung mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen fällig.
- 11.5. Im Fall des Verzuges gelten die gesetzlichen Zinsen für unternehmensbezogene Geschäfte als vereinbart. Der AN ist berechtigt, u.a. für Mahnungen gem. Zahlungsverzugsgesetz einen Pauschalbetrag von 40 Euro als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten von der Schuldnerin/dem Schuldner zu fordern.
- 11.6. Die tatsächliche Vergütung für die Leistungen des AN richtet sich nach dem tatsächlich aufgewendeten Zeitaufwand des AN, seinen Dienstnehmern und/ oder Kooperationspartnern. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer Stunde als maßgebliche Zeiteinheit. Angebrochene Zeiteinheiten werden als volle Stunden betrachtet, und der vereinbarte Stundensatz wird entsprechend angewendet.
- 11.7. Die Zeiterfassung erfolgt dabei (elektronisch) zeitnah und intern durch den AN, der über Aufforderung des AG innerhalb angemessener Frist Auskunft und Einsicht gewährt.
- 11.8. Etwaige Unstimmigkeiten bezüglich des Zeitaufwands sind unverzüglich nach Kenntnis schriftlich zu reklamieren. Fehlende Einwände gelten als Zustimmung zur Abrechnung.
- 11.9. Der AN hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 11.10. Der AN kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der AN nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 11.11. Eine Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Punkt 11.11 zustehenden Vergütungen.
- 11.12. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AN auf Vergütungen nach Punkt 11.11 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Preisanpassung

- 12.1. Dieser Zusatz ist gültig für Projekte, die länger als 6 Monate dauern und für Projekte, die durch Verlängerungen oder Anschlussprojekte länger als 6 Monate dauern.
- 12.2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Preise für die erbrachten Dienstleistungen einmal jährlich, jeweils zum Stichtag am 01.01. anzupassen.
- 12.3. Der Referenzwert für die Anpassung ist das Ergebnis der österreichischen Kollektivvertragsverhandlung der IC- Branche (Information & Consulting) welche im vorangehenden Jahr beschlossen wird.
- 12.4. Die Höhe der Anpassung entspricht der prozentualen Veränderung des Kollektivgehalts für Angestellte, Verwendungsgruppe IV in der IC- Branche.
- 12.5. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an die beim Auftragnehmer für die Vertragskommunikation hinterlegte Adresse.

13. Vertragslaufzeit

- 13.1. Im Projekteinzelnvertrag wird die Vertragslaufzeit definiert und kann optional in gegenseitiger Absprache verlängert werden. Eine Verlängerung des Vertrags, bedarf der Schriftform. Eine Verlängerung sollte 6 Wochen vor Ende des Vertrags erfolgen, um die Verfügbarkeit von Ressourcen zu gewährleisten.

14. Kündigung

- 14.1. Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung und/oder gesetzlich zwingender Regelungen, kann der Vertrag von beiden Seiten innerhalb von 7 Tagen im ersten Monat gekündigt werden. Nach dem ersten Monat besteht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- 14.2. Ein - im Zweifel anzunehmender - Dauerauftrag kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

15. Wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung

- 15.1. Ein Verstoß gegen für den Geschäftserfolg wesentliche vertragliche Pflichten oder wenn nachhaltige und nachgewiesene Schlechtleistung vorliegt.
- 15.2. Falls der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN nicht nachkommt, der AG zahlungsunfähig ist oder einen Insolvenzantrag stellt.
- 15.3. Wenn eine der in Absatz 16 genannten Situationen im Zuge des Auftrages eintritt.
- 15.4. Der AN erklärt aus vorgenannten oder ähnlichen Gründen die Projektarbeit des Auftragnehmers bei dem AG mit sofortiger Wirkung für beendet, der Auftragnehmer wird seine Tätigkeit bei dem Kunden sofort einstellen. Gleichzeitig endet mit dem Kündigungstag der Honoraranspruch des Auftragnehmers für nichtgeleistete Stunden. Der Anspruch für bereits geleistete Tätigkeiten bleibt aufrecht.

16. „Mobbing“, „Bossing“, sexuelle oder psychische Belästigung am Arbeitsplatz

- 16.1. Im Falle, dass der Interim Manager des AN während der Ausführung seiner/ihrer vertraglich vereinbarten Tätigkeiten beim AG Mobbing, Bossing oder sonstigen Formen von psychischer oder auch sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ausgesetzt ist, behält sich AN das Recht vor, den entsprechenden Projektvertrag mit dem Kundenunternehmen mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
- 16.2. Zu Zwecken dieser Vereinbarung wird unter 'Mobbing' und 'Bossing' jede Art von wiederholtem Verhalten verstanden, das darauf abzielt oder dazu führt, die Würde des betroffenen Mitarbeiters zu verletzen, ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, demütigendes oder beleidigendes Umfeld zu schaffen. Dies schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, verbale Belästigungen, physische Übergriffe, unangemessene Kritik, Isolation, Über- oder Unterforderung bei der Arbeit und ungerechtfertigte negative Bewertungen der Arbeitsleistung ein.
- 16.3. Der AN verpflichtet sich, alle gemeldeten Fälle von Mobbing oder Bossing ernsthaft und vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter, die solche Vorfälle melden, sind vor jeglicher Form von Vergeltung geschützt. AN wird eine angemessene Untersuchung durchführen und, basierend auf den Ergebnissen, geeignete Maßnahmen ergreifen, die bis zur außerordentlichen Kündigung des Projekteinzelnvertrages mit dem Kundenunternehmen reichen können.
- 16.4. Es ist die Verantwortung des Kundenunternehmens, eine Arbeitsumgebung zu gewährleisten, die frei von Mobbing und Bossing ist. Das Versäumnis, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder Beendigung solcher Verhaltensweisen zu ergreifen, kann als Grundlage für den AN dienen, den Vertrag gemäß dieser Klausel zu kündigen.
- 16.5. Sollte der AN mit Schadenersatzforderungen seines Mitarbeiters wegen einer am Arbeitsplatz des AG erlittenen Belästigung, welcher Art auch immer, konfrontiert werden, so hält der AG den AN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 16.6. Dies gilt sowohl für die Schadenersatzforderung selbst als auch für die damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten (wie Kosten der Rechtsvertretung, des Gerichts, Sachverständigengutachten oä).

17. Anzuwendendes Recht/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- 17.1. Auf diesen Vertrag zwischen dem AN und Auftraggeber ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
 - 17.2. Als Erfüllungsort wird der Sitz des AN (derzeit 1220 Wien) festgelegt.
 - 17.3. Im Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Sitz des AN zuständigen Gerichtes unter Ausschluss einer Mediation.
18. Sonstige Bestimmungen
- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Projektvertrages oder dieser AGB allein oder im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen aus welchen Gründen auch immer rechtsunwirksam sein oder (u.a. wegen geänderter Rechtslage oder geänderter Judikatur) werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Teile davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu treffen.
 - 18.2. Für Aufträge von Konsumenten bleiben die zwingenden, der Parteiendisposition entzogenen Bestimmungen des KSchG unberührt und gehen diese den AGB im Fall von Widersprüchen vor. Allfällige AGB des AG gelten nur, wenn diese konkret ausverhandelt und schriftlich vereinbart werden.).